

Sozialgericht Frankfurt am Main
20. Kammer
Die Geschäftsstelle



Sozialgericht Frankfurt am Main – Gutleutstraße 136 – 60327 Frankfurt

Mit Postzustellungsurkunde



60437 Frankfurt am Main

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
S 20 SO 172/12 ER

Ihr Zeichen

Durchwahl 6837

Datum 05.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

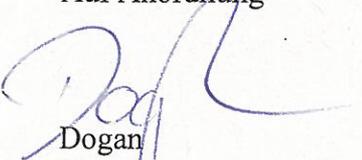
 gesetzlich vertreten durch die Mutter ./ Stadt Ffm (Recht-
samt)

– Az.: S 20 SO 172/12 ER

erhalten Sie anliegende Ausfertigung des Beschlusses vom 05.09.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung


Dogan
Verwaltungsangestellte

-Ausfertigung-



Beschluss

In dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch die Mutter _____

60437 Frankfurt am Main,

Antragsteller,

g e g e n

Stadt Frankfurt am Main - Rechtsamt (Amt 30) -, vertreten durch den Magistrat,
Eschersheimer Landstraße 241 - 249, 60320 Frankfurt am Main,

Antragsgegnerin,

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main am 5. September 2012 durch die Vorsitzende Richterin am Sozialgericht Huber-Ulfik beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Kosten eines Gebärdendolmetschers im Schulunterricht des Antragstellers in der Integrativen Schule Frankfurt gGmbH, Grund- und Sonderschule in freier Trägerschaft, Platanenstraße 75, 60431 Frankfurt am Main vorläufig vom 15.08.2012 bis 2. Februar 2013 (Ende des 1. Schulhalbjahres 2012/2013), längstens bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu übernehmen.

2. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Gründe

I.

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Antragsgegnerin – zumindest vorläufig – die Kosten für die Tätigkeit eines Gebärdendolmetschers während des Grundschulbesuches des Antragstellers zu übernehmen hat.

Der am 11.07.2005 geborene Antragsteller ist gehörlos, mit Hörgeräten versorgt und nach unwidersprochenen Angaben seiner Eltern der deutschen Gebärdensprache fließend mächtig. Für ihn sind ein Grad der Behinderung mit 100 sowie die Merkzeichen „G“, „H“ und „Gl“ vergeben. Er besuchte bisher eine reguläre Kindertagesstätte, in welcher er als einzig hörgeschädigtes Kind gebärdensprachlich kommunizierte.

Wegen des erreichten Sprach- und Wissensstandes des Antragstellers haben die Eltern für diesen zur Einschulung keinen Antrag auf Sonderpädagogischen Förderbedarf oder Aufnahme in ein Förderzentrum gemäß § 54 Hessisches Schulgesetz (HSchG) gestellt.

Die Eltern beantragten für den Antragsteller am 17.06.2012 bei der Antragsgegnerin zur Durchführung der inklusiven Beschulung die hierfür erforderliche Kostenübernahme der Gebärdendolmetscherkosten von durchschnittlich ca. 400,- € pro Tag unter Vorlage eines Kostenvoranschlages der Gebärdensprachdolmetscherin [REDACTED] vom 18.06.2012 und Vorlage eines am 13.09.2011 geschlossenen Schulvertrages mit der Integrativen Schule Frankfurt, nachdem der Schulleiter der Integrativen Schule Frankfurt am Main gGmbH, Grund- und Sonderschule in freier Trägerschaft, der Aufnahme des Antragstellers ab 15.08.2012 unter der Voraussetzung zugestimmt hatte, dass ein Gebärdendolmetscher den Unterricht begleite.

Vorgelegt wurde weiter ein pädagogischer Bericht des Stadtgesundheitsamtes vom 14.03.2011 sowie der Abschlussbericht zur Frühförderung des LWV Hessen vom 20.01.2012 und ein medizinischer Bericht der Johannes Gutenberg-Universität, Klinik für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde betreffend den Antragsteller vom 02.10.2006, Antrag auf Kostenübernahme für den Hort an der Integrativen Schule Frankfurt und Mietvertrag über das von den Eltern in Schulnähe angemieteten Wohnhauses ab 01.08.2012.

Mit Bescheid vom 26.07.2012 lehnte die Antragsgegnerin die Übernahme der Kosten für eine Gebärdendolmetscherin ab mit der Begründung, dass gemäß § 49 Abs. 2 HSchG

alle Kinder einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung auch an allgemeinbildenden Schulen hätten nach Maßgabe eines individuellen Förderplanes. Die unterschiedlichen Formen der Beschulung regelt § 51 HSchG, wonach die Schule verpflichtet sei, das Lehrpersonal so zu fördern, dass eine inklusive Beschulung erreicht werden könne. Dazu gehöre auch die Vermittlung der Gebärdensprache. Sozialhilfeleistungen der Eingliederungshilfe seien hier nachrangig.

Unter dem 31.07.2012 empfahl das Amt für Gesundheit Frankfurt am Main die Bewilligung der Ganztagsbetreuung an der Integrativen Schule Frankfurt für den Antragsteller im Rahmen der Eingliederungshilfe, wozu die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 07.08.2012 Kostenübernahme erklärte als Maßnahme der Eingliederungshilfe.

Gegen den ablehnenden Bescheid vom 26.07.2012 bezüglich der Kostenübernahme einer Gebärdendolmetscherin erhob der Antragsteller durch seine Mutter am 16.08.2012 Widerspruch unter Hinweis auf ein bereits eingereichtes Urteil des Sozialgerichts Frankfurt am Main unter Az.: S 30 SO 241/10 und darauf, dass es sich ihrer Ansicht bei dem Gebärdendolmetscher um einen Schulbegleiter und nicht um pädagogisches Personal handle, wozu eine Änderung der Rechtslage im HSchG nicht erfolgt sei. In dieses sei neu das Elternwahlrecht aufgenommen, welches in Anspruch genommen werde.

Am 15.08.2012 hat der Antragsteller bei dem hiesigen Gericht einstweiligen Rechtsschutz beantragt unter Darlegung der Entwicklungsgeschichte. Er macht geltend, dass von den Lehrern der Integrativen Schule Frankfurt nicht das vollständige Erlernen einer gänzlich neuen Sprache gefordert werden könne, auch wenn diese bereits zwischenzeitlich an Gebärdensprachkursen teilnehmen würden. Die deutsche Gebärdensprache könne nur in einem Vollzeitstudium von 3 bis 4 Jahren Dauer erlernt werden. Gebärdensprachdolmetscher seien mit Schulassistenten gleichzusetzen und übernehmen keine pädagogische Arbeit. Mit Schulbeginn fielen täglich rund 400,- € Dolmetscherkosten an, die nicht selbst finanziert werden könnten. Bei Berücksichtigung der individuellen Situation des Antragstellers sei festzustellen, dass die Förderschule für Hörgeschädigte in Frankfurt dem Antragsteller keine angemessene Schulbildung zu vermitteln vermöge. Nach dem Hessischen Schulgesetz könne er auch nicht auf eine Förderschule verwiesen werden. Das Ziel der Eingliederungshilfe werde mit der Unterrichtung bei gleichzeitiger Verdolmetschung in deutscher Gebärdensprache erreicht, wobei dem Wunsch- und Wahlrecht des Antragstellers nach gemeinsamem Unterricht in einer Regelschule der Vorzug zu geben sei.

Die Mutter des Antragstellers legt Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2010 vor so-

wie Stellungnahme der Integrativen Schule Frankfurt, Team der Klasse 1a, vom 29.08.2012.

Der Antragsteller beantragt (sinngemäß),

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher im Rahmen eines inklusiven Unterrichts in der Integrativen Schule Frankfurt ab 15.08.2012 zu übernehmen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Sie trägt vor, der Antragsteller habe dem Grunde nach Anspruch auf Eingliederungshilfe. Für die sonderpädagogische Förderung bzw. die Bereitstellung eines Gebärdendolmetschers stehe die Schule in der Verantwortung. Die unterschiedlichen Formen der inklusiven Beschulung regelt § 51 HSchG, wonach die Schule verpflichtet sei, das Lehrpersonal so zu fördern, dass eine inklusive Beschulung erreicht werde.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte der Antragsgegnerin Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung sind.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Die Voraussetzungen von § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) liegen vor.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr

besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragssteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet, voraus.

Dabei stehen Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund nicht isoliert nebeneinander, es besteht vielmehr eine Wechselbeziehung der Art, als die Anforderungen an den Anordnungsanspruch mit zunehmender Eilbedürftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern sind und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden nämlich aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr.27, 29 m.w.N.).

Ist die Klage oder der Widerspruch in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage oder der Widerspruch in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an einen Anordnungsgrund. In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattzugeben, auch wenn in diesem Fall nicht gänzlich auf einen Anordnungsgrund verzichtet werden kann.

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden. Dabei sind insbesondere die grundrechtlichen Belange der Antragssteller umfassend in die Abwägung einzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen sich die Gerichte schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen (vgl. BVerfG, 12. Mai 2005, AZ: 1 BvR 569/05).

Sowohl Anordnungsanspruch als auch Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Dabei ist, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (BVerfG a.a.O.). Die Glaubhaftmachung bezieht sich im Übrigen lediglich auf die

reduzierte Prüfungsdichte und die nur eine überwiegende Wahrscheinlichkeit erfordernde Überzeugungsgewissheit für die tatsächlichen Voraussetzungen des Anordnungsanspruchs und des Anordnungsgrundes (Meyer-Ladewig, SGG, 9. Auflage, § 86b Rdnr. 16c, d, 40).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zu entsprechen. Der Antragsteller hat den Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund hinreichend glaubhaft gemacht. Ohne den Erlass der einstweiligen Anordnung würde dem Antragsteller außerdem ein gegenwärtiger erheblicher Nachteil drohen, der in Abwägung der Folgen nicht hinzunehmen ist.

Nach § 53 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch, 12. Buch - SGB XII - erhalten Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 2 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches Rehabilitation und Teilhabe - SGB IX wesentlich in der Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass der Antragsteller aufgrund seiner Gehörlosigkeit zu diesem berechtigten Personenkreis gehört.

Leistungen der Eingliederungshilfe sind nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB XII
Insbesondere ...

1. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitungen hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt,.....

Angemessene Schulbildung bedeutet dabei eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung (Wahrendorf in: Grube/Wahrendorf, SGB XII, Sozialhilfe, 4. Auflage 2012, § 54, Rdnr. 33).

Die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung umfasst nach § 12 der Verordnung nach § 60 des 12. Buches Sozialgesetzbuch - Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglVO) in der Fassung vom 1. Februar 1975 (BGBl I 1975, 433) auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zu Gunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den

Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Unter „sonstige Maßnahmen“ fällt auch die Zurverfügungstellung eines Integrationshelfers beziehungsweise die Übernahme der Kosten (BVerwG, Beschluss vom 2. September 2003 – 5 B 259/02; Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 18. November 2010 – L 7 SO 6090/08 m.w.Nw.).

Der Antragsteller hat einen besonderen Förderbedarf im Bereich Hören, ein sonderpädagogischer Förderbedarf ist dagegen nicht festgestellt.

Er besucht ab 15.08.2012 die Integrative Schule Frankfurt – dort die Klasse 1 a im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und aufgrund des ausgeübten Wahlrechts der Mutter bzw. der Eltern, die für den Antragsteller den Besuch der privaten allgemein bildenden Schule wünschen, woran der Sozialhilfeträger gebunden ist. Hierzu hat die Förderdiagnostische Stellungnahme vom 28.03.2012 die Empfehlung ergeben, den Anspruch auf Sonderpädagogische Förderung mit dem Förderschwerpunkt Hören zu genehmigen (Vgl. Schreiben des Staatlichen Schulamtes für die Stadt Frankfurt am Main vom 06.07.2012 an die Schulleitung der Integrativen Schule Frankfurt – Bl. 38 Verwaltungsakte der Antragsgegnerin).

Dem kann insgesamt von Seiten der Antragsgegnerin nicht entgegenhalten, dass entsprechende Kosten bei der Beschulung in einer andere Schule – etwa der Förderschule für Hörgeschädigte Frankfurt - nicht anfallen und dementsprechend kann auch nicht ein Verweis auf den Besuch einer Sonder- oder Förderschule erfolgen (vgl. Beschluss des Hess. LSG vom 14. März 2011 – L 7 SO 209/10 B ER; BVerwG, Urteile vom 28. April 2005 – 5 C 20/04; vom 26. Oktober 2007 –

5 C 35/06; Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 3. Juni 2010 – L 7 SO 19/09 B ER; Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 18. August 2010 – L 6 SO 5/10).

Das Hessische Landessozialgericht hat in seinem Beschluss vom 14. März 2011 ausgeführt:

„Der Antragsgegner kann sich auch nicht auf § 9 Abs. 2 SGB XII stützen (Hinweis auf Beschluss des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2010 – L 20 B 168/08 SO), wonach Wünschen nicht entsprochen werden soll, deren Erfüllung mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden wäre. Wie der 6. Senat des Hessischen

Landessozialgerichts in seiner Entscheidung vom 18. August 2010 zutreffend ausführt, bedarf es im Hinblick auf die verfassungsrechtlich anerkannten und geschützten Interessen des Kindes und der Eltern für eine generelle Beschränkung der Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung einer ausdrücklichen Entscheidung des Gesetzgebers (zum Mehrkostenvorbehalt von § 3 Abs. 2 S. 3 BSHG vergl. BVerwG vom 28. April 2005 - Rdnr. 15; vom 6. Oktober 2007 - Rdnr. 22).“

Dem schließt sich das Gericht vollumfänglich an.

Dass die Maßnahme der Kostenübernahme für die Beistellung eines Gebärdendolmetschers während des Schulbesuchs des Antragstellers angesichts seiner Gehörlosigkeit und seiner Fähigkeiten in der Kommunikation in Gebärdensprache erforderlich und auch geeignet ist, den Schulbesuch als Weg zur angemessenen Schulbildung zu ermöglichen, bedarf keiner weiteren Feststellungen und wird wohl auch von der Antragsgegnerin nicht angezweifelt.

Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, sie sehe vor dem Hintergrund der §§ 49, 51 Hessisches Schulgesetz – HSchG – die Schule in der Verantwortung, durch entsprechende Förderung des Lehrpersonals die Mittel für die inklusive Beschulung des Antragstellers bereit zu stellen, führt dies vorliegend zu keiner anderen Einschätzung hinsichtlich eines Anordnungsanspruchs zu Gunsten des Antragstellers.

Gemäß § 49 Abs.1 HSchG haben Kinder und Jugendliche, die zur Gewährleistung ihrer körperlichen, sozialen und emotionalen sowie kognitiven Entwicklung in der Schule sonderpädagogischer Hilfen bedürfen, Anspruch auf sonderpädagogische Förderung.

Den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erfüllen

1. die allgemeinbildenden und beruflichen Schulen (allgemeine Schulen), die unter Ausschöpfung ihrer personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten eine den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdende Ausstattung zur Verfügung stellen können; § 51 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt,
2. die Förderschulen mit ihren verschiedenen Förderschwerpunkten nach § 50 Abs. 3 (§ 49 Abs. 2 HSchG).

Nach § 54 Abs. 1 Satz 1 HSchG werden alle schulpflichtigen Kinder in der allgemeinen Schule angemeldet.

Wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bestehen kann und keine unmittelbare Aufnahme in die Förderschule beantragt wurde, entscheidet im Rahmen der Absätze 2 bis 4 die Schulleiterin oder der Schulleiter über Art,

Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung (§ 54 Abs. 1 Satz 3 HSchG).

Kommt ein Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei einer Schülerin oder einem Schüler in Betracht und reichen allgemeine Maßnahmen der Prävention und der Förderung nicht aus oder sind solche nicht möglich, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der allgemeinen Schule nach Anhörung der Eltern im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt über Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung entscheiden, andernfalls gilt § 93 Abs. 1 Satz 2 entsprechend (§ 54 Abs. 2 Satz 1 HSchG).

Der Antragsteller hat vorliegend hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Integrative Schule Frankfurt als allgemeine Schule im Sinne § 49 Abs. 2 Nr. 1 HSchG die notwendige Förderung durch Bereitstellung von Lehrpersonal, welches die deutsche Gebärdensprache im erforderlichen Umfang entsprechend dem Kenntnisstand und muttersprachlichen Gebrauch des Antragstellers beherrscht, im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe „unter Ausschöpfung ihrer räumlichen, personellen und sächlichen Möglichkeiten in einer den Bedürfnissen aller Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise gerecht werdenden Ausstattung“ jedenfalls aktuell nicht zur Verfügung stellen kann. Hierzu hat der Antragsteller als Mittel der Glaubhaftmachung Stellungnahme der Integrativen Schule vom 29.08.2012 vorgelegt, wonach das Pädagogen-Team der Klasse 1 a, in die der Antragsteller zum Schuljahr 2012/2013 eingeschult wurde, trotz Besuchs eines Gebärdens-Kurses seit dem letzten Schuljahr nicht auf dem Niveau des Antragstellers mit diesem verständigen kann bzw. hierfür ein Vollzeit-Studium zur Ausbildung als Gebärdens-Dolmetscher von ca. 4 Jahren erforderlich wäre.

Demnach steht für das Gericht fest, dass die von dem Antragsteller bzw. seinen Eltern gewählte allgemeine Schule unter Beachtung des bestehenden Wahl- und Wunschrechts zur inklusiven Beschulung nicht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die für die Eingliederung ausreichenden Mittel zur Verfügung stellt bzw. stellen kann, sodass die Antragsgegnerin im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zur Eingliederungshilfe mit dem Ziel angemessener Schulbildung die beantragten Kosten zu übernehmen hat, solange der Bedarf des Antragstellers nicht anderweitig gedeckt wird.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung der begehrten Eingliederungsmaßnahme für den Antragsteller und dem hiermit verbundenen erheblichen Kostenaufwand von täglich ca. 400,- €, zu dessen Übernahme die Eltern entsprechend der Glaubhaftmachung durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2010 nicht in der Lage sind, ist ein Anordnungsgrund neben dem Anordnungsanspruch ebenfalls zu bejahen.

Im Rahmen der Folgenabwägung ist die mögliche Konsequenz, dass der Antragsteller die Integrative Schule andernfalls nicht (mehr) besuchen kann bis zu einer etwaigen länger währenden Klärung der Streitfragen durch bestandskräftige oder im Klagewege rechtskräftige Entscheidung, nicht hinzunehmen (so auch im Ergebnis Hess. LSG Beschluss vom 14. März 2011, a. a. O.; Beschluss Hess. LSG vom 6. Juli 2006 – L 7 AS 86/06 ER).

Wegen des vorläufigen Charakters der einstweiligen Anordnung im vorläufigen Rechtsschutzverfahren ist die Verpflichtung der Antragsgegnerin zunächst bis zur Beendigung des 1. Schulhalbjahres 2012/2013 am 2. Februar 2013 zu begrenzen, verbunden mit der Erwartung, dass die Antragsgegnerin über diesen Zeitpunkt hinaus bei unveränderter Sach- und Rechtslage der Verpflichtung Folge leistet bis zu einer endgültigen bestandskräftigen oder rechtskräftigen gerichtlichen Klärung in der Hauptsache.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 Sozialgerichtsgesetz – SGG -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Hessische Landessozialgericht statthaft. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung beim Sozialgericht Frankfurt am Main, Gutleutstraße 136, 60327 Frankfurt, (FAX-Nr. 069 1535-6888) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Landessozialgericht, Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt (FAX-Nr. (0 61 51) 80 43 50) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl I 2007, 699) in der jeweils geltenden Fassung (GVBl II 20-31) in den elektronischen Gerichtsbriefkasten zu übermitteln ist. Die hierfür erforderliche Software kann über das Internet-

portal des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) unter "Downloads" lizenzfrei heruntergeladen werden. Dort können auch weitere Informationen zum Verfahren abgerufen werden.

gez. Huber-Ulfik
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt:

Preis

Theis, Verwaltungsangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

